

Stiftungsstatut
der
Stiftung Dampfzentrum Winterthur

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „**Stiftung Dampfzentrum Winterthur**“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

¹Die Stiftung bezweckt den Erhalt von stationären und mobilen Dampfmaschinen aller Art, insbesondere Industriedampfmaschinen, Dampflokomotiven, -fahrzeugen und -schiffen sowie die Förderung des historischen und zeitgenössischen Wissens dazu. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt sie namentlich ein Zentrum zur Sammlung, Erhaltung, Präsentation, Dokumentation und zum Betrieb von Dampfmaschinen aller Art.

²Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.

³Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

⁴Die Stiftung kann sich an Unternehmungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, beteiligen, solche Unternehmungen erwerben oder errichten.

⁵Die Stiftung kann auf ideeller Basis mit Personen und Organisationen zusammenarbeiten, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Art. 3 VERMÖGEN

¹Die Stifter widmen der Stiftung als Stiftungsvermögen folgende Vermögenswerte:

- *Robert Heuberger*: CHF 500'000.00 (Franken fünfhunderttausend 00/00) in bar,
- die *Stiftung Vaporama Schweizerisches Dampfmaschinen-Museum Thun*: die Exponate gemäss Inventarliste (Anhang, Aktualisierung vorbehalten) als Sacheinlage.

²Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

³Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle sowie eine vom Stiftungsrat allenfalls eingesetzte Geschäftsstelle.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

¹Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus mindestens fünf, höchstens elf natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen beziehungsweise von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

²Der Kanton Zürich und die Stiftung Vaporama haben Anspruch auf je einen Sitz im Stiftungsrat. Sie bestimmen ihre Vertretung selber.

³Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stiftern ernannt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat selber (Kooptation).

Art. 6 AMTSDAUER

¹Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen,

falls sonst die Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 5 oben) unterschritten würde.

³Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 KONSTITUIERUNG

¹Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten aus seiner Mitte. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

²Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 8 KOMPETENZEN

¹Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

²Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an die Geschäftsstelle zu übertragen.

⁴Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen, insbesondere Vertreter des Vereins Dampfzentrum Winterthur (vdw). Die eingeladenen Personen haben kein Stimmrecht.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

²Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

³Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 GESCHÄFTSSTELLE

¹Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

²Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

³Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die operative Leitung des Dampfzentrums (Ausstellungstätigkeit; Gebäudeunterhalt; Erwerb, Restauration und Dokumentation des Sammelgutes, kaufmännische Leitung etc.).

⁴Bevor die Geschäftsstelle eingesetzt wird, müssen ihre Aufgaben, ihre Organisation sowie ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem Reglement festgelegt sein.

Art. 11 REGLEMENTE

¹Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit, insbesondere über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung, in einem oder mehreren Reglementen festlegen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Handelsregisteramt einzureichen.

²Solange keine Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

¹Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich

zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Stiftung zu überwachen.

²Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 14 AUFHEBUNG

¹Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

²Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

³Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

⁴Im Falle der Auflösung der Stiftung soll das Sammelgut nach Möglichkeit in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Findet der Stiftungsrat keine juristische Person im Sinne von Abs. 3, die diese Auflage erfüllen kann, so hat der Stiftungsrat das Sammelgut dem Kanton Zürich zur Übernahme anzudienen.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Anhang

Inventarliste Vaporama

Winterthur, 3. November 2011

Die Stifter:


.....
Robert K. Heuberger


.....
Matthias Zellweger


.....
Dr. Hans Kelterborn



NOTARIAT WÜLFINGEN-WINTERTHUR

